

# Bekanntmachung

## zum Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte bei der Bundestagswahl am 22.09.2013

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Löwenberger Land darf gem. § 33 Abs. 1 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG) Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Wahl des Deutschen Bundestages ab dem **22.02.2013** zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

Gemäß § 33 Abs. 6 hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Recht kann er beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Löwenberger Land zu den Öffnungszeiten:

**Dienstag:** 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

und

**Mittwoch:** 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
13.00 Uhr – 17.00 Uhr

geltend machen.

Löwenberg, den 22.02.2013

Aushang vom 26.02.2013 bis -----  
erfolgt im Bekanntmachungskasten  
Ortsteil Löwenberg, Alte Schulstr. 5, entsprechend  
der Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung  
Gemeinde Löwenberger Land

Telm  
stellv. Bürgermeister